

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis vom
23.03.2011;
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2017
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVB. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis nachfolgende Satzungsänderung:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

**§ 2
Form der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

**§ 3
Erstattung besonderer Aufwendungen**

- (1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:
 1. der Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG; § 2 bleibt unberührt;
 2. bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlussgebühren.

- (2) Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes zu berechnen.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 6

Höhe der Aufwandsentschädigung für den Ortsbrandmeister

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,00 €**.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Ortsbrandmeister beträgt monatlich **30,00 €**.

§ 7

Höhe der Aufwandsentschädigung für die Wehrführer

- (1) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 €**.
- (2) Die stellvertretenden Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 €**.

§ 8
**Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen, die ständig
zu besonderen Dienstleistungen herangezogen sind**

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

<	die Jugendfeuerwehrwarte	25,00 €
<	die stellv. Jugendfeuerwehrwarte	12,00 €
<	die Gerätewarte	25,00 €

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Feuerwehrentschädigungssatzung Breitenworbis vom
26.06.2001 und die Feuerwehrentschädigungssatzung Bernterode vom 22.10.2001,
sowie alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer
Kraft.

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 23.03.2011 rechtskräftig seit:	16.04.2011
1.Änderungssatzung vom 13.12.2017 rechtskräftig seit:	23.12.2017